LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1981 Ausgegeben und versendet am 5. März 1981 **5. Stück**

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 1981, mit der ein Muster des Erhebungsbogens für die Anlage des Bezirksweinbaukatasters festgelegt wird.

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 1981 über die Ausstellung und Verwendung des amtlichen Lichtbildausweises für die Mitglieder der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder.

7. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 1981, mit der ein Muster des Erhebungsbogens für die Anlage des Bezirksweinbaukatasters festgelegt wird.

Auf Grund des § 20 Abs. 6 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 38/1980, wird verordnet:

Die Weinbautreibenden haben die zur Anlegung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben unter Verwendung eines Erhebungsbogens nach dem in der ./. Anlage enthaltenen Muster zu machen.

Für die Landesregierung:

Wiesler

8. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 28. Jänner 1981 über die Ausstellung und Verwendung des amtlichen Lichtbildausweises für die Mitglieder der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder.

Auf Grund des § 19 Abs. 1 und 2 des Weinbaugesetzes, LGBl. Nr. 38/1980, wird verordnet:

§ 1

(1) Die Landesregierung hat den gemäß der Vereinbarung LGBl. Nr. 31/1980 bestellten Mitgliedern der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder für ihre Tätigkeit im Land Burgenland einen amtlichen Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die Ausweise sind aus grünem Ausweisleinen in der Größe von ca. 15 cm x 10,5 cm herzustellen und entsprechend der Anlage zu gestalten.

(3) Die Kommissionsmitglieder haben ihre Lichtbildausweise anläßlich der persönlichen Übernahme zu unterfertigen.

§ 2

(1) Der Lichtbildausweis ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Inhaber des Ausweises nicht mehr einwandfrei erkennen läßt oder Beschädigungen die Vollständigkeit oder Echtheit des Lichtbildausweises in Frage stellen.

(2) Der Inhaber des ungültig gewordenen Ausweises hat bei der Landesregierung unverzüglich die Ausstellung eines neuen Lichtbildausweises oder die Vornahme der erforderlichen Ergänzungen zu beantragen.

§ 3

(1) Die Kommissionsmitglieder haben sich bei ihrer Tätigkeit den Behörden oder Weinbautreibenden mit dem Lichtbildausweis unaufgefordert auszuweisen.

(2) Jedes Kommissionsmitglied hat den Lichtbildausweis bei vorzeitiger Endigung der Mitgliedschaft in der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder oder nach Ablauf der Funktionsperiode unverzüglich der Landesregierung abzugeben.

Für die Landesregierung:

Wiesler

Anlage

Auszug aus Artikel 3 der Vereinbarung LGBl. Nr.: 31/1980

Die Kommission hat die Aufgabe

1. die Weinbaukontrolle der Länder zu unterstützen,
2. Ergänzungen und Richtigstellungen der Weinbaukataster anzuregen,
3. Übertretungen des Weinbaugesetzes aufzuzeigen,
4. die Einhaltung der Auspflanzbestimmungen zu überprüfen,
5. die Ahndung gesetzwidriger Auspflanzungen zu überwachen.

BGLD. LANDESREGIERUNG

Amtlicher
LICHTBILDAUSWEIS
für
MITGLIEDER
der
GEMEINSAMEN WEINBAUKOMMISSION
der
LÄNDER

Herr/Frau
.....
Zu- und Vorname

.....
Titel

.....
Geburtsdaum

.....
Wohnort

Lichtbild
4 cm x 4 cm
(Kopf mindestens
2 cm x 2 cm)

.....
Eigenhändige Unterschrift

ist Mitglied der gemeinsamen Weinbaukommission der Länder. Er / Sie ist ermächtigt, im Burgenland die ihm / ihr auf Grund der Vereinbarung LGBl. Nr. 31/1980 zukommenden Aufgaben wahrzunehmen (siehe Rückseite).

Die Behörden und kontrollierten Weinbautreibenden haben jedes Kommissionsmitglied dabei zu unterstützen, insbesondere auf Verlangen alle erforderlichen Beweise vorzulegen oder zugänglich zu machen.

Eisenstadt, am

Bgld. Landesregierung

Stempelmarke

Landesrat

Erhebungsbogen

für den Bezirksweinbaukataster

Politischer Bezirk:

Gemeinde:

Angaben über den Weinbautreibenden:

Jeder Weinbautreibender ist gemäß § 20 Abs. 3 des Weinbaugesetzes 1980, LGBl. Nr. 38, verpflichtet, bei der **nach der Lage der Weingärten zuständigen Gemeinde** die nachstehenden Angaben zu machen. Liegen die Weingärten des Weinbautreibenden in mehreren Gemeinden, so sind in jeder dieser Gemeinden die erforderlichen Erhebungsbögen auszufüllen.

(1) Weinbautreibender:
(Familienname, Betriebsname od. Rechtsform)

.....
(Vorname)

Geburtsdatum:
(Tag) (Monat) (Jahr)

(2) Personen, die den Weinbau mitbetreiben:

Familienname(n), Vorname(n):

.....

.....

.....

(3) Anschrift des Weinbautreibenden:

☐
PLZ

(Ort)

(Straße, Nr.)

Weinbautreibender:

Katastralgemeinde (4)		Grundstück Nr. (nur **eine** Nr. je Zeile) (5)	a) Flächenausmaß des Grundstückes b) Flächenausmaß der Auspflanzung c) Flächenausmaß der Rodung (die Rodung darf nur dann angegeben werden, wenn die Rodung **nach dem Inkrafttreten des Weinbaugesetzes,** also nach dem 13. Dezember 1980 der Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt worden ist!) (6)				Riedbezeichnung (7)		1 Grundstück liegt innerhalb der Weinbauflur 2 Grundstück liegt außerhalb der Weinbauflur (8)
				ha	a	m²			
Beispiel Mörbisch a. S.		1335/21	a) b) c)	— — —	68 34 12	03 00 00	Kirchäcker		1
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						
			a) b) c)						

Bogen-Nr. von insgesamt Bögen

(9) m ck: ut- er	Zweck der Auspflanzung: (10) 1 Ertrags-weingarten 2 Schnitt-weingarten 3 Rebschule (nur überwiegenden Teil angeben!)	Diese Spalte bitte nur bei Ertragsweingarten ausfüllen (11) Art des Anbaues: 1. Niederkultur 2. Mittelkultur 3. Hochkultur	Rebsorten in Prozentanteilen und Auspflanzjahr der Rebsorten (12) Rebsorten mit Prozentanteil, bezogen auf das Ausmaß der Auspflanzung. Die Prozentangaben müssen 100% ergeben. (13)			(16) Anmerkungen
				% (14)	Auspflanzungsjahr (15)	
	1	3	Grüner Veltliner	75%	1959	
			Müller Thurgau	15%	1954	
			Neuburger	10%	1975	

Erläuterungen zu den einzelnen Spalten:

Spalte 10	Ertragsweingarten:	Rebanlage, die zur Erzeugung von Weintrauben bestimmt ist.
	Schnittweingarten:	Anlage zur Erzeugung von Unterlagsreben
	Rebschule:	Fläche, die zur Erzeugung und Heranzucht von Pflanzmaterial (Veredlung und Wurzelreben) für Ertragsrebanlagen dient.)
Spalte 11	Niederkultur:	Stockkultur (ohne Drahtrahmen)
	Mittelkultur:	Drahtrahmenkultur bis 2,40 m Reihenentfernung
	Hochkultur:	Drahtrahmenkultur über 2,40 m Reihenentfernung

Ich erkläre, daß die vorstehend gemachten Angaben vollständig und richtig sind; gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, daß gemäß § 23 des Weinbaugesetzes 1980 derjenige, der im Erhebungsbogen wissentlich unvollständige oder unrichtige Angaben macht, eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu S 5.000,— bestraft werden kann.

.....
Datum und Unterschrift des Weinbautreibenden

Gemeinde: _____

Es wird bestätigt, daß die umseits gemachten Angaben auf Grund der vorgelegten Unterlagen und der Erhebungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft worden sind.

....., am Der Bürgermeister: